

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg für den Friedhof in Fuhrberg am 24. März 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

- a) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 20 Jahre: 250,00 €
- b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr - für 25 Jahre: 500,00 €

2. Wahlgrabstätte

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 28,00 €
- c) Umwandlungspauschale einmalig - je Grabstelle: 70,00 €
- d) Rasenpflegegebühr - pro Jahr und Grabstelle: 20,00 €

3. Wahlgrabstätten mit 8 Stellen und mehr

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 375,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 15,00 €
- c) Umwandlungspauschale einmalig - je Grabstelle: 50,00 €
- d) Rasenpflegegebühr - pro Jahr und Grabstelle: 15,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte (1x1 m für 4 Urnen)

- a) für 25 Jahre - je Grabstätte: 525,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte: 21,00 €

5. Rasenreihengräber für Urnen

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.050,00 €

6. Rasenreihengräber für Särge

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.420,00 €

7.a Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.275,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 50,00 €

7.b Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.125,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 36,00 €

7.c Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Särge

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 2.200,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 88,00 €

7.d Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 64,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | 445,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 110,00 € |
| 3. Für besondere Erschwernisse bei Erstellung der Gruft, nach entstandenem zusätzlichem Aufwand: | |
| a) je Arbeitsstunde: | 44,03 € |
| b) bei Radladereinsatz - je Arbeitsstunde: | 77,35 € |
| 4. Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, erhöht sich die Gebühr um: | |
| a) bei einer Sargbestattung | 120,00 € |
| b) bei einer Urnenbestattung | 48,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
Einschließlich Standsicherheitsprüfung: | 50,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: | 25,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden
Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes
für jedes Jahr der Verlängerung: | 5,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes / der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes und der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: | 285,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes bei Überführungen: | |
| a) für bis zu 4 Tage: | 50,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag: | 15,00 € |

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Fuhrberg, den 24.03.2021

Der Kirchenvorstand:

gez. Henne, Pastor
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Sulfrian
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 09.06.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.